

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Rhenus RETrans GmbH & Co. KG
 August-Hirsch-Str. 3
 DE 47119 Duisburg

Erlaubnis erteilende Behörde

Stadt Duisburg Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 Friedrich-Wilhelm-Str. 96
 47051 Duisburg
 Herr Heyers
 (0203/283-3582, h.heyers@stadt-duisburg.de)

Vorgangsnummer: ENW200048475 0

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 29.05.2019 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum


- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: E11281976 6
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: E11281976 6
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: _____
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: _____

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Ort

Duisburg

Datum (TT.MM.JJJJ)

26.06.2019

Unterschrift

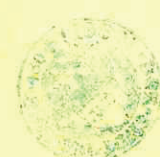
Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

i.A. Flys

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm



Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: ENW200048475 0

Nebenbestimmungen:

1. Diese Erlaubnis gilt unbefristet ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten Betriebsinhaber und die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen beschränkt.
2. Sie berechtigt ihren Inhaber, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.
3. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.
4. Bei Abmeldung des Gewerbes wird diese Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung ungültig. Eine Abmeldung ist der Stadt Duisburg -Untere Abfallwirtschaftsbehörde- unverzüglich mitzuteilen.
5. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) teilzunehmen. Die Teilnahme ist der Stadt Duisburg -Untere Abfallwirtschaftsbehörde- unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des Fachkundelehrgangs und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen.

Verantwortliche Person(en) im Rahmen dieser Erlaubnis sind:

- a) Herr Andreas Buschenlange
- b) Herr Thomas Schwär

6. Die Erlaubnis ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge ausreichend versichert wurden. Die Mindestdeckungssummen hierfür betragen 7,5 Mio Euro für Personenschäden und 1,0 Mio Euro für Sachschäden inkl. Gewässerschadenshaftpflicht. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung hervorgehen.
7. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
8. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/ abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle - auch nicht in geringen Mengen - austreten können.

Begründungen:

1. Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG kann die Erlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Der Erlaubnisnehmer muss diesen Auflagen nachkommen.
2. Die Auflagen zu Ziffer 5 bis 6 sollen sicherstellen, dass die Erfüllung der seitens des KrWG und der AbfAEV aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis auch während ihrer Geltungsdauer gewährleistet ist.
3. Die Auflagen zu Ziffer 7 bis 8 sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, erforderlich.
4. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Fachkunde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche(n) Person(en) wurde vorgelegt. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.



Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: ENW200048475 0

5.4.1 Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere wird auf die Grundsätze der §§ 6, 15 KrWG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung) und § 17 KrWG (Überlassungspflichten an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) und die sich aus §§ 49 - 52 KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (- NachwV -) in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Pflichten hingewiesen.

5.4.2 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

5.4.3 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Sie lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren, stellen.

5.4.4 Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten.

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 15 AbfAEV, § 69 KrWG) geahndet werden.

Die in dieser Erlaubnis zitierten Gesetze und Verordnungen sowie deren Abkürzungen sind unter der Internetadresse www.gesetze-im-internet.de vollständig und in der jeweils aktuellen Fassung frei zugänglich.

